

**Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-000125/2013
an die Kommission**

Artikel 115 der Geschäftsordnung

Vladimír Remek

im Namen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie

Betrifft: ITER-Fusionsenergie

Die Kommission hat am 21. Dezember 2011 den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein zusätzliches Forschungsprogramm für das ITER-Projekt (2014–2018) vorgelegt.

Der Vorschlag stützte sich auf Artikel 7 des Euratom-Vertrags. Nun hat die Kommission den vorherigen Text durch ihren Vorschlag vom 28. August 2013 (COM(2013)0607) für einen Beschluss des Rates über das gemeinsame Unternehmen „Fusion for Energy“ (F4E) ersetzt. Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 47 des Euratom-Vertrags.

1. Falls die zusätzlichen Kosten für das gemeinsame Unternehmen „Fusion for Energy“ den EU-Beitrag in Höhe von 2 707 Mio. EUR (Betrag von 2011) übersteigen, die vom Rat im Rahmen des zusätzlichen Forschungsprogramms und des mehrjährigen Finanzrahmens für das ITER-Projekt genehmigt wurden, wie will die Kommission dann dafür sorgen, dass die Mittelüberschreitung keine Auswirkungen auf andere Projekte hat, die über den EU-Haushalt finanziert werden?
2. Kann die Kommission erklären, warum sie die Rechtsgrundlage von Artikel 7 auf Artikel 47 des Euratom-Vertrags geändert hat?
3. Die Kommission hat in ihrem Schreiben vom 21. Dezember 2012 vorgeschlagen, dass der Rat das Parlament bezüglich COM(2011)0931 konsultiert. Warum wurde für COM(2013)0607 kein ähnliches Anliegen geäußert?

Eingang: 5.11.2013

Weiterleitung: 7.11.2013

Fristablauf: 14.11.2013